

XXIV.GP.-NR 7653 /AB 19. April 2011

zu 7790 /J

DR. MARIA FEKTER HERRENGASSE 7 1014 WIEN POSTFACH 100

TEL +43-1 53126-2352 FAX +43-1 53126-2191 ministerbuero@bmi.gv.at

Frau

Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara Prammer **Parlament** 1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0232-I/1/a/2011

Wien, am 15. April 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Werner Herbert und weitere Abgeordnete, haben am 1. März 2011 unter der Zahl 7790/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Neufestsetzung des Vorrückungsstichtags nach dem EUGH-Urteil im Fall Hütter" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

# Zu Frage 1:

12.665 (Stichtag 1. März 2011).

#### Zu Frage 2:

5.447 (Stichtag 1. März 2011).

### Zu Frage 3:

8 (Stichtag 1. März 2011).

## Zu Frage 4:

Bis zum 1. März 2011 ergab sich für 66 Bedienstete eine Schlechterstellung bzw. wurde der Antrag zurückgezogen.

#### Zu Frage 5:

Ja.

## Zu Frage 6:

§ 113 Abs. 10 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung BGBI. I Nr. 82/2010.

## Zu Frage 7:

(Stichtag 1. März 2011)

Landespolizeikommando	
Burgenland	134
Landespolizeikommando	
Niederösterreich	380
Landespolizeikommando	
Oberösterreich	25
Landespolizeikommando	
Steiermark	146
Bundespolizeidirektion Graz	7
Bundespolizeidirektion Leoben	13
Sicherheitsdirektion Kärnten	3
Sicherheitsdirektion	
Niederösterreich	10
Sicherheitsdirektion	
Steiermark	3
Bildungszentrum Traiskirchen	2
Bundesasylamt	9
Bundesministerium für Inneres	1

### Zu den Fragen 8 bis 10:

Mit der Optierung in das neue Dienstrecht ist die besoldungsrechtliche Stellung nicht mehr durch den ursprünglichen Vorrückungsstichtag bestimmt.

Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 10 GehG in Verbindung mit den parlamentarischen Materialen zu den Änderungen mit BGBl. I Nr. 82/2010 (XXIV. GP AB 833), der diesbezüglichen Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes sowie aus der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Überleitung aus dem Dienstklassenschema in das neue Funktionszulagenschema.

# Zu Frage 11:

Die Erledigung der Anträge erfolgt in Abhängigkeit des Abschlusses eines bereits vor dem Verwaltungsgerichtshof zu dieser Rechtsfrage anhängigen Verfahrens.

# Zu den Fragen 12 und 13:

Durch die erfolgten, den Vorrückungsstichtag betreffenden Änderungen, ergab sich keine Änderung im Pensionsrecht.